

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Bergisch Gladbach

vom 12.06.2023.

**Die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach
vertreten durch den Vorsitzenden des Presbyteriums**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Quirlsberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Reihengrabstätte mit Nutzungsrecht zur Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.352,00 Euro |
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätte zur Urnenbeisetzung mit Nutzungsrecht, einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (für 1 Urne, Basisstandard, Ruhezeit 20 Jahre) | 481,00 Euro |
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 10 Jahre) | 402,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.352,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 947,00 Euro |
| d) Erdbestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern (Nutzungszeit 5 Jahre) | 85,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, je Grab und Jahr | 49,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an, je Grab und Jahr | 68,00 Euro |

g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	48,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern je Grab und Jahr	17,00 Euro
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.947,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grabstelle für 2 Urnen, mittlerer Standard (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.138,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung je Grabstelle für 2 Urnen, hoher Standard (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.945,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	98,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr, für 2 Urnen, mittlerer Standard	57,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstelle und Jahr, für 2 Urnen, hoher Standard	98,00 Euro
(5)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer gärtneriebetreuten Gemeinschaftsanlage	
a)	Nutzungsgebühr Erdbestattung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.352,00 Euro
b)	Nutzungsgebühr Urnenbeisetzung je Wahlgemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	947,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 5 a) je Grab und Jahr	68,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr § 4 Absatz 5 b) je Grab und Jahr	48,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	259,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	465,00 Euro

c) Urnenbeisetzung	207,00 Euro
d) Erdbestattung von fehl- und totgeborene Kindern	207,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Trauerhalle	195,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	689,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.205,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	345,00 Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	345,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	603,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	173,00 Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	345,00 Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	603,00 Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	173,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales je Grabstelle.	52,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung je Grabstelle.	26,00 Euro
(3) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	26,00 Euro
(4) Für Um- und Ausbettungen (Verwaltungsgebühr)	26,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	26,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.05.2008.

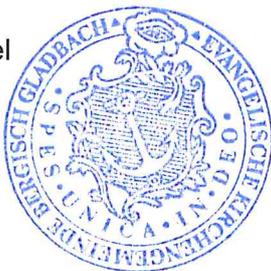
§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.05.2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.06.2012 außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den 12.06.2023

Die Friedhofsträgerin

Siegel




(Unterschrift)


(Unterschrift)